



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 142.22

Beauftragter/in: Herr/Woodhead

Datum 21. November 2022

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Rettungsgasse – Bußgelder- 31. Oktober 2022 [#262926]
Ihre E-Mail vom 10. November 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Krupp,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)¹ und bitten um folgende Auskünfte:

fehlende Rettungsgasse (31. Oktober 2022) – Bußgeldverfahren.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Unterlagen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diesbezüglich keine Bußgeldverfahren eingeleitet worden sind.

¹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

Verkehrsverbindungen:

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin

U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“

Geldinstitut: IBAN: DE121001001000000137106

Bus 104, 248

Postbank Berlin BIC: PBNKDEFF



Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

